

FR_GERICHTE 102 2021 176 vom 12. November 2021

FR Kantonsgericht, 2021-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2021_176

FR: FR_GERICHTE 102 2021 176 du 12 novembre 2021

IT: FR_GERICHTE 102 2021 176 del 12 novembre 2021

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 102 2021 176 Urteil vom 12. November 2021 II. Zivilappellationshof
Besetzung Präsidentin: Dina Beti Richter: Markus Ducret, Michel Favre
Gerichtsschreiberin: Frédérique Jungo Parteien A. _____ AG, Gesuchstellerin und
Beschwerdeführerin, vertre- ten durch die B. _____ AG gegen C. _____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin, vertre- ten durch Rechtsanwalt Trimor
Mehmetaj Gegenstand Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 SchKG);
Schlichtungsverfahren Beschwerde vom 8. Oktober 2021 gegen den Entscheid des Präsi-
denten des Zivilgerichts des Seebezirks vom 20. September 2021

Kantonsgericht KG Seite 2 von 3 In Anbetracht dessen, dass die A. _____ AG mit
Schlichtungsgesuch vom 31. Mai 2021 um Bezahlung einer Forderung und Aufhebung des
Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. ddd ersuchte (act. 2); dass dieses
Schlichtungsgesuch fälschlicherweise an das Friedensgericht des Seebezirks adres- siert
wurde (act. 2), von wo aus das Gesuch an das Betreibungsamt weitergeleitet und
schliesslich dem Zivilgericht des Seebezirks zugestellt wurde (act. 1 und 3); dass beim
Zivilgericht des Seebezirks ein Rechtsöffnungsverfahren eröffnet wurde, was auch aus der
Verfügung vom 5. August 2021 betreffend Kostenvorschuss und Stellungnahme hervorgeht
(act. 3); dass der Präsident des Zivilgerichts des Seebezirks mit Entscheid vom 20.
September 2021 das Gesuch abwies und in der Betreuung Nr. ddd des Betreibungsamtes
des Seebezirks die provisori- sche Rechtsöffnung verweigerte (act. 8); dass das
Entscheiddispositiv der Vertreterin der A. _____ AG am 21. September 2021 zugestellt
wurde; sie gleichentags per E-Mail an das Zivilgericht des Seebezirks gelangte und
monierte, es sei ein Schlichtungsbegehren und kein Rechtsöffnungsgesuch eingereicht
worden, wobei der Hinweis auf ein Rechtsöffnungsverfahren in der Verfügung betreffend
Kostenvorschuss damals nicht bemerkt worden sei (act. 10); dass das Zivilgericht des
Seebezirks mitteilte, das Gesuch sei als Gesuch um provisorische Rechts- öffnung
behandelt worden anstatt wie angegeben als Schlichtungsgesuch; dass aufgrund der bereits
erfolgten Eröffnung des Entscheiddispositivs nicht mehr auf den Entscheid
zurückgekommen werden könne und die Ausfertigung des Entscheids verlangt werden
solle, damit dieser mit Beschwerde ans Kantonsgericht weitergezogen und die Aufhebung
des Entscheids und die Rück- weisung an die Vorinstanz zur Durchführung des
Schlichtungsverfahrens verlangt werden könne (act. 10); dass am 8. Oktober 2021 eine
Beschwerde gegen den Entscheid vom 20. September 2021 einge- reicht wurde und um

Aufhebung des Entscheids ersucht wird, damit ein Schlichtungsverfahren eröffnet werden könne; dass die Beschwerdeführerin die Beschwerde damit begründet, dass ein Schlichtungsbegehren und kein Gesuch um provisorische Rechtsöffnung eingereicht worden sei und die Vorinstanz fälschlicherweise ein Rechtsöffnungsverfahren eröffnet habe; dass die Beschwerde vom 8. Oktober 2021 den Anforderungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO an die Begründung grundsätzlich nicht genügt; dass es aufgrund der Umstände, insbesondere des Hinweises der Vorinstanz in Bezug auf das Einreichen einer Beschwerde überspitzt formalistisch wäre, deswegen nicht darauf einzutreten; dass die Beschwerde folglich gutzuheissen und die Angelegenheit zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen ist; dass bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens aus Gründen der Billigkeit die Gerichtskosten dem Staat Freiburg auferlegt werden (Art. 107 Abs. 2 ZPO);

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 dass die Gerichtskosten pauschal auf einen Betrag von CHF 100.- festgesetzt werden; dass die Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung verlangt hat und ihr folglich keine solche zugesprochen wird; dass auch der als unterliegend geltenden Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zugesprochen ist; Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Seebezirks vom 20. September 2021 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 100.- festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. III. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen. Freiburg, 12. November 2021/fju Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.